



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 17 vom 23. Mai 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 6. April 2011**

Das Präsidium der Universität hat am 16. Mai 2011 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S.515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. April 2011 beschlossene Änderung der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 7. April 2010, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. erhält die Regelung zu 8. Masterstudiengang Biologie die folgende Fassung:

„(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang von 150 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Biologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- 70 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben.
- Für die verbleibenden 30 % der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach:
  - a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
  - b) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen:
    - Abgeschlossene Ausbildung zum/r biologisch-, chemisch- und medizinisch-technischen-Assistent/in, Biologielaborant/in, Chemielaborant/in, Gärtner/in, Tierpfleger/in oder eine andere staatlich anerkannte Ausbildung mit eindeutigem Bezug zur Biologie (0,3 Punkte),
    - Anstellung(en) mit biologischem Bezug mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Anstellungen können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
    - Außeruniversitäre Praktika mit biologischem Bezug, die nicht als Studienleistung angerechnet wurden (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Praktika können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
    - Anstellung(en) mit biologischem Bezug als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft oder als Tutor, mit mindestens 120 h Arbeitszeit

0,1 Punkte (einzelne Anstellungen können aufsummiert werden).

c) sonstigen Qualifikationsmerkmalen:

- Auslandserfahrung von mindestens 2 Monaten 0,1 Punkte, von mindestens 6 Monaten 0,2 Punkte,
- Fremdsprachenkenntnisse, die über die Schulkenntnisse hinaus gehen. Deutsch als Fremdsprache und eine andere Muttersprache als Deutsch werden nicht anerkannt (pro staatlich anerkanntem Nachweis 0,1 Punkte; maximal 0,2 Punkte),
- gewählte/r studentische/r Vertreter/in im Fachschaftsrat oder einem anderen universitären Gremium (pro Jahr 0,1 Punkte).

Die unter b) und c) erreichten Punkte verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um den entsprechenden Wert. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

(2) Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 zweiter Spiegelstrich noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

## § 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 16.Mai 2011

**Universität Hamburg**